**Transportvertrag**

zwischen

*Institution xy* (Auftraggeberin)

und

*Taxi-Unternehmen xyz* (Unternehmerin)

**1. Auftrag**

Die Unternehmerin transportiert im Auftrag der ……(Auftraggeberin) Schülerinnen und Schüler (SuS) samt benötigtem Gepäck vom individuell mit den Eltern vereinbarten Einsteigeort zum Unterrichtsort und wieder zurück. Die Auftraggeberin bezeichnet in einem separaten Schreiben jene Personen, welche gegenüber der Unternehmerin weisungsberechtigt sind. Änderungen werden der Unternehmerin umgehend schriftlich mitgeteilt. Die Namen der zu transportierenden SuS und die Transportzeiten werden der Unternehmerin rechtzeitig zugestellt. Die Unternehmerin teilt die Sammeltransporte ein und nimmt bis spätestens eine Woche vor dem ersten Transport mit den Eltern, resp. Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Die Auftraggeberin erteilt die längerfristigen Transportaufträge und Sonderfahrten. Kurzfristige An- und Abmeldungen einzelner SuS (z.Bsp. bei Beginn/Ende Krankheit, Arztbesuch) erfolgen direkt durch Eltern, resp. Erziehungsberechtigten bei der Unternehmerin. Die Haltestellen haben ein sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, ohne dass die SuS durch den Verkehr gefährdet werden. Die Unternehmerin stellt beim Rücktransport sicher, dass die SuS bei den Haltestellen durch die Eltern, resp. Erziehungsberechtigten empfangen werden. Die Unternehmerin führt über jedes transportierte SuS und die gefahrenen Kilometer eine Fahrtenkontrolle. Sie gewährt der Auftraggeberin jederzeit Einblick in diese Unterlagen.

**2. Personentransportbewilligung (Kantonale Bewilligung für Schülertransporte)**

Die Unternehmerin ist im Besitz einer gültigen kantonalen Bewilligung zur Ausübung einer regelmässigen gewerbsmässigen Beförderung von SuS. Die Unternehmerin trägt die Verantwortung für die Transporte der SuS zwischen Einsteige- und Unterrichtsort.

**3. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Eintrag im Führerausweis)**

Alle von der Unternehmerin für die Schülertransporte eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer (FuF) sind während des gesamten Transports für die Sicherheit der SuS verantwortlich und benötigen gestützt auf die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport.

**4. Transportlizenz (Fähigkeitsausweis für den Personentransport in Cars/Kleinbussen)**

Die Unternehmerin ist im Besitze einer gültigen Transportlizenz, wenn sie gewerbsmässig Schülertransporte ausführt mit Fahrzeugen, die ausser der Lenkerin/dem Lenker für mehr als 8 Personen zugelassen sind.

**5. Ausrüstung der Fahrzeuge –Eintrag im Fahrzeugausweis**

Die Unternehmerin stellt sicher, dass alle von ihr eingesetzten Fahrzeuge den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Ausrüstung, Versicherung, usw.). Im Fahrzeugausweis ist die Verwendung für den berufsmässigen Schülertransport eingetragen (Art. 80 Abs. 2 VZV).

**6. Sicherheit**

Die Unternehmerin stellt sicher, dass nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze gemäss Fahrzeugausweis bewilligt sind (vgl. Fahrzeugausweis Feld 27). Die Unternehmerin ist verantwortlich, dass alle transportierten SuS jederzeit ordnungsgemäss gesichert sind. Als Grundlage für die ordnungsgemässe Sicherung gilt die jeweils aktuelle Version der „bfu-Grundlagen – Schülertransporte – Überblick über einige rechtliche Aspekte“.

**7. Verhalten**

Die FuF der Unternehmerin sind sich ihrer besonderen Stellung bewusst und wahren die notwendige Distanz zu den SuS. Die FuF werden von den SuS gesiezt. Erziehungsberechtigte werden gesiezt. Es ist den FuF untersagt, den SuS in irgendeiner Form Geschenke zu überreichen. Private Kontakte mit den SuS sind untersagt. Ausnahmen sind von der Geschäftsleitung der Unternehmerin zu bewilligen. Die FuF unterstehen der Schweigepflicht und geben untereinander ausschliesslich Informationen weiter, welche der Erfüllung des Transportauftrages dienen.

**8. Haftung**

Die Unternehmerin haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, welche sich während des Transports der SuS oder als Folge eines vertragswidrig nicht durchgeführten Transports ergeben.

**9. Versicherungen**

Die Unternehmerin bestätigt, dass sie im Besitz aller notwendigen Versicherungen ist und diese eine ausreichende Schadendeckungssumme beinhalten. Ungedeckte Schäden aufgrund mangelhafter Versicherungsdeckung oder aufgrund des Nichteinhaltens gesetzlicher Vorschriften können nicht auf die Auftraggeberin überwälzt werden.

**10. Entschädigung**

Die Entschädigung erfolgt zum vereinbarten Kilometertarif. In der Kilometerentschädigung sind sämtliche Betriebs- und Verwaltungskosten inbegriffen. Die Entschädigung versteht sich inklusive Mehrwertsteuer. Die erbrachten Leistungen werden in der Regel monatlich der Auftraggeberin in Rechnung gestellt. Bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung werden die Kriterien: Stadtkurse, Anzahl Rollstühle und geforderte Hilfeleistungen für die SuS, berücksichtigt.

**11. Weiterbildung**

Die Unternehmerin stellt eine geeignete und angemessene Einführung bzw. Weiterbildung der eingesetzten FuF sicher. Sie sorgt für die Einhaltung der unter Punkt 7 erwähnten Verhaltensvorgaben.

**12. Informationspflicht**

Die Unternehmerin informiert die definierte Ansprechperson der Auftraggeberin umgehend über besondere Vorkommnisse (Verspätungen, Schwierigkeiten bei Abholen oder Bringen, unangebrachtes Verhalten von SuS während des Transports, Änderungen bei den eingesetzten FuF, etc.). Ebenso sind signifikante Änderungen in der Organisation des Transportbetriebs umgehend mitzuteilen.

**13. Qualitätssicherung**

Die Unternehmerin stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die FuF in kein Rechtsverfahren nach StGB Art. 187 - 198 involviert sind oder waren.

Die Unternehmerin bestätigt mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, dass sie über die in diesem Vertrag erwähnten Nachweisdokumente verfügt. Der Auftraggeberin kann die erwähnten Nachweisdokumente einfordern oder einsehen.

Der Auftraggeberin steht es jederzeit frei, zur Qualitätssicherung auf den Schulbuskursen mitzufahren.

**14. Vertragsdauer**

Der Transportvertrag kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jährlich jeweils per 31.07. gekündigt werden.

Das Nichteinhalten oder die Missachtung einzelner Bestimmungen kann zur sofortigen und entschädigungslosen Auflösung dieses Transportvertrags führen.

**15. Vertragsänderungen**

Änderungen von Bestimmungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**16. Ergänzend anwendbares Recht und Gerichtsstand**

In Ergänzung der Inhalte dieses Vertrags gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss Art. 1 ff. des Obligationenrechts (OR) sowie die Bestimmungen über den Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.

Als ausschliesslich anwendbaren Gerichtsstand vereinbaren die Parteien …...

Ort, Datum

Für die Auftraggeberin Für die Transport- Unternehmerin

...................................................... ......................................................